

BUNDESDENKMALAMT

HOFBURG · 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

Zl. 8488/68

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

R a b l l o c h in der Weizklamm,
Steiermark, Stellung unter Denkmalschutz.

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 159 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung des

R a b l l o c h s (773 m Seehöhe)
in der Weizklamm nördlich von Weiz, Steiermark,

dessen sämtliche bisher bekanntgewordenen Räume gemäß dem beiliegenden, einen Teil dieses Bescheides bildenden Höhlenplan unterhalb der Grundparzelle Nr. 705/2 (Wald), Einlagezahl 80, der Katastralgemeinde Naas liegen, als Naturdenkmal wegen seiner Eigenart, seines besonderen Gepräges und seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II, § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

G r ü n d e

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum des Landes Steiermark, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Bundesregierung, Landesartsdirektion, Hofgasse, 8010 Graz, und zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

Der an den Höhleneingang anschließende, rund 100 Meter lange, geräumige Gang ist an eine einheitliche Verwerfung geknüpft, die von Südwest nach Nordost streicht. Die Hornschichten dieser, sowie weiterer dazu parallel verlaufender Störungsebenen bilden weithin die Raumbegrenzung. Die tektonisch angelegte Höhle ist später zur Karsthöhle umgestaltet worden. Den jüngeren Entwicklungsphasen des Rabllochs gehört die Versinterung an. Besonders kennzeichnend sind die eigenartigen breit-kegelförmigen Stalagmiten, die dem Rablloch besonders Gepräge verleihen. Ihre Bildung setzt ein warmfeuchtes Klima voraus, wie es heute keinesfalls mehr im Bereich der Weiz-

Zl. 8488/68

klamm gegeben ist. Auf ein höheres Alter der Tropfsteinbildung deutet auch die Beobachtung hin, daß eine der gleichen Bildungszeit wie die Stalagmiten angehörende, am Höhlenboden aufgeschlossene Sinterdecke vielfach verdeckt und mit jüngerem Frostschtutt überstreut ist. Es scheint überdies, daß unter der angeführten Sinterdecke eine eiszeitliche Schichtfolge von Höhlensedimenten wenigstens stellenweise vorhanden ist, in der urgeschichtliche und paläontologische Funde eingeschlossen sein können. Über derartige Funde aus der Höhle wird wohl gelegentlich berichtet, doch liegt eine wissenschaftliche Bearbeitung bisher nicht vor. Die Gesamtlänge aller bisher erforschten und im Höhlenplan eingetragenen Strecken beläuft sich auf 195 Meter.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Artikel II § 2 Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 28. Oktober 1968, Zl. 7040/68 mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb auch seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Höhle durch ihre Großräumigkeit, ihren eigenartigen Sinterschmuck und die Möglichkeit, eine relative Chronologie der einzelnen Phasen der Höhlenentwicklung zu erarbeiten, besondere naturwissenschaftliche Bedeutung besitzt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Denach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Zl. 8488/68

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalt nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

1. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landesamts-
direktion, Hofigasse, 8010 Graz,
als Eigentümer der Grundparzelle Nr. 705/2 der KG. Naas
sowie im Sinne des Artikel II § 2 Abs. 3 des Naturhöhlen-
gesetzes BGBl. Nr. 169/1928 mit Anschluß eines Grundrisses
des Naturdenkmals zur Kenntnis.
2. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Stubenring 1, 1011 Wien,
3. den Landeskonservator für Steiermark, Sporgasse 25, 8010 Graz,
4. die Bezirkshauptmannschaft Weiz, 8160 Weiz
5. das Gemeindeamt Naas, 8160 Weiz
im Sinne des Artikel II § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBl.
Nr. 169/1928 ohne Anschluß eines Grundrisses des Naturdenkmals
unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung
der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides
zur Kenntnis.
6. den Landesverein für Höhlenkunde in Steiermark, Brandhof-
gasse 18, 8010 Graz, unter Anschluß eines Grundrisses des
Naturdenkmals zur Kenntnis.

Wien, am 17. Dezember 1968

Der Präsident:

W. Frodl



Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
ds

Amt der Steierm. Landesreg.		
Abt. 13 (Landesplanung)		
Baug. am 20. DEZ. 1968		
34/E 4	4	(Plan)
	8	

Lern